

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Eberfing

Vom 30.06.2011

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 2 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Satzung:

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2 Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht.
- (2) Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muss er dies der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.
- (3) Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 1 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebracht Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Eberfing, Eberfing, den 30.06.2011, Georg Leis, 1. Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 9/2011 vom 19. August 2011 bekanntgemacht.